

# Kundmachung

6235 Reith im Alpbachtal • Bezirk Kufstein

Tel.: 05337/62212

e-mail: [gemeinde@reithia.at](mailto:gemeinde@reithia.at)

Zl.: 131 Tagesordnungspunkt 11

## **ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG** PERCHTENLAUF 2024 – GEMEINDE REITH IM ALPBACHTAL

Zur Sicherung einer geordneten Durchführung des Perchten- und Krampuslaufes 2024 wird gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 zuletzt geändert durch LGBl. 104/2023, folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. TAG UND ORT:

Der Perchten- und Krampuslauf ist in der Gemeinde Reith im Alpbachtal am Donnerstag, den 5. Dezember 2024 und am Freitag, den 6. Dezember 2024 in der Zeit von 11:00 bis 22:00 Uhr gestattet.

2. REGISTRIERUNGSPFLICHT TEILNEHMER:

Die Teilnahme am Perchten- und Krampuslauf ist nur jenen Personen bzw. Gruppen gestattet, die sich rechtzeitig beim Gemeindeamt Reith im Alpbachtal bzw. einer der Nachbargemeinden unter Angabe von Namen, Geburtsdatum und Adresse registriert haben und die im Besitz einer Kennnummer sind. Pro Gruppe ist eine Kontaktperson namhaft zu machen (Verantwortlicher u.a. für den Nummernbezug). Die Nummern für die Reither Gruppen sind beim Gemeindeamt Reith im Alpbachtal zu beziehen.

3. KENNZEICHNUNG TEILNEHMER:

Die ausgegebenen Kennnummern sind während des gesamten Perchtenlaufes von jedem Teilnehmer an der Verkleidung zu tragen. Die Nummernzuordnung hat laut Anmeldeliste zu erfolgen und ist während des gesamten Laufes einzuhalten (der Austausch von Nummern ist unstatthaft!).

4. STRABENVERKEHRSORDNUNG:

Unbeschadet den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, haben Verkehrsbeeinträchtigungen zu unterbleiben. Der Perchtenlauf bzw. -umzug hat sich auf die Gemeindestraßen zu beschränken. Es ist zwingend ein **Fahstreifen von mindestens 2,50 Meter Breite**

**freizuhalten**, um den fließenden Verkehr nicht zu behindern, insbesondere aber um Einsatzfahrzeugen jederzeit die Zufahrt zu ermöglichen.

5. STÖRUNG GESCHÄFTSBETRIEB:

Der Geschäftsbetrieb der Reither Gewerbebetriebe darf durch den Perchten- und Krampuslauf nicht beeinträchtigt werden. Der längere Aufenthalt im Eingangsbereich der Geschäfte ist untersagt. Ein längerer Aufenthalt vor den Gastbetrieben darf nur mit Zustimmung des jeweiligen Betriebsinhabers erfolgen.

6. PYROTECHNIK:

Gemäß § 38 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018 wird die Verwendung und das kontrollierte Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen unter folgenden Voraussetzungen genehmigt:

Es dürfen ausnahmslos nur pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie T1** (Altersbeschränkung: ab 18 Jahre), der **Kategorie S1** (Altersbeschränkung: ab 16 Jahre), der **Kategorie P1** (Altersbeschränkung: ab 18 Jahre), sowie der **Kategorie F2** (Altersbeschränkung: ab 16 Jahre) abgebrannt bzw. verwendet werden, welche unter die Begriffe „**Bengalische Fackeln**“, „**Bengalblinkfeuer**“, „**Rauchfackeln**“, „**Rauchpatronen**“ bzw. „**Bengal- und Rauchpulver**“ fallen. Die Verwendung jeglicher Art von „**Böllern**“ ist **verboten**.

Beim Abbrennen bzw. Entzünden der pyrotechnischen Gegenstände ist **zu den Zuschauern ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten**, damit eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen werden kann. Eine **Vermischung** des Bengal- oder Rauchpulvers mit anderen Substanzen wie Schwarzpulver, Magnesium, Metallpulver oder ähnlichem wird **strengstens untersagt**. Die technischen Anweisungen der ausliefernden Erzeugerfirmen für die angeführten pyrotechnischen Gegenstände sind zu beachten. Die Lagerung hat ausschließlich in einem **feuer- bzw. hitzebeständigem Behältnis in Form einer Aluminiumbox** zu erfolgen.

7. STRAFBESTIMMUNG:

**Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bilden, gem. § 18 Abs. 2 TGO 2001 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft.**

8. HAFTUNG SCHÄDEN:

Für Schäden, die auf den Perchten- bzw. Krampuslauf zurückzuführen sind, haben die betreffenden Gruppen aufzukommen (die gemeldete Kontaktperson haftet für die Gruppe).

**ERWEITERTE BESTIMMUNGEN:**

1. Das Anrußen von Passanten ist im gesamten Gemeindegebiet untersagt.
2. Im Ortsgebiet dürfen max. 2 Perchtengruppen gleichzeitig eine Aufführung abhalten.
3. Verkehrsbeeinträchtigungen durch den Perchtenlauf auf Landesstraßen haben zu unterbleiben

4. Die Verwendung von Dreibeinfeuerstellen, Gestellen zur Verbrennung von Holz und pyrotechnischen Gegenständen, sowie die Benützung von größerer Feuerkessel, ist, sofern diese nicht im Falle einer Notsituation sofort und ohne großen Aufwand entfernbar sind, untersagt.
5. Der Perchten- und Krampuslauf hat sich ausschließlich auf folgende Bereiche zu beschränken: Kreuzung Dorfwirt, Zentrum zwischen Stockerwirt und Kirchenwirtbogen sowie Bereich Mayrhofbauern.

Der Bürgermeister  
der Gemeinde Reith i.A.



(Ing. Thomas Gschösser)

Angeschlagen am: 04.10.2024 Abzunehmen am: 09.12.2024 Abgenommen am:
--